



Hausordnung

Die Hausordnung hat den Zweck, allen Bewohnern das Wohnen angenehm zu gestalten und die Liegenschaft in einem guten und gepflegten Zustand zu erhalten. Als oberster Grundsatz gilt die gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz.

1. Haustüren bei Mehrfamilienhäusern

Die Haustüren sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens ab 20.00 Uhr geschlossen zu halten.

2. Ruhe und allgemeine Ordnung

Stören Sie Ihre Mitbewohner nicht durch vermeidbaren Lärm und Geräusche. Tonwiedergabegeräte sind auch tagsüber auf Zimmerlautstärke einzustellen. Von 22.00 Uhr abends bis 07.00 Uhr morgens sowie über Mittag von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr muss Ruhe herrschen.

3. Waschküche und Trockenraum

Grundsätzlich wird auf die allfällige Waschküchenordnung verwiesen. Sofern keine solche besteht, wechseln sich die Mieter in einem vom Vermieter festgelegten Turnus ab. Die Wäsche darf nur in den zum Trocknen vorgesehenen Räumen aufgehängt werden. Während dem Betrieb der Trocknungsgeräte sind die Fenster geschlossen zu halten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Räumlichkeiten sowie die Apparate zu reinigen. Abfälle sind zu entsorgen. Schäden sind dem Vermieter (Hauswart) unverzüglich zu melden. Bei Frostgefahr sind nach der Austrocknung der Räume die Fenster zu schliessen.

4. Lüftung und Heizung

Die Wohnung ist täglich – den Aussentemperaturen angepasst – zu lüften (in der Regel 3 x täglich). Eine wirkungsvolle Lüftung der Wohnräume erfolgt durch kurzes Öffnen möglichst vieler Fenster. Das Schrägstellen der Fenster ist während der Heizperiode zu unterlassen. Die Kellerfenster dürfen während der kalten Jahreszeit nicht offengelassen werden. Für Schäden, die wegen Missachtung dieser Vorschriften entstehen, ist der entsprechende Mieter / die entsprechende Mieterin verantwortlich und haftbar.

5. Reinigung und Instandhaltung der allgemein benützten Räume, Korridore und Treppen

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind vom/von dafür verantwortlichen Mieter/Mieterin sofort zu beseitigen.

Treppenhäuser sind Fluchtwege. Es dürfen daher auf Treppen und Podesten keine Waren und Gegenstände wie Altpapier, Möbel, Gardaroben, Schuhschränke, Blumentöpfe, usw. gelagert oder deponiert werden. Velos, Mofas und Kinderwagen gehören nicht ins Treppenhaus sondern in die dafür bestimmten Räume. Es ist strikte verboten, brennbares Material im Treppenhaus zu lagern.

6. Abfälle

Für das Deponieren von Abfallsäcken stehen spezielle Container zur Verfügung. Balkone und Treppenhäuser sind keine Aufbewahrungsorte für Abfallsäcke. Öle, Farben, Lacke, Lösungsmittel, usw. müssen als Sondermüll entsorgt werden.

7. Verbote

Nicht gestattet sind:

- übelriechende und gefährliche Stoffe aufzubewahren;
 - Abfälle aller Art wie z.B. Wegwerfwindeln, Damenbinden, Katzensand, fettige Substanzen, usw. in die Klosetts und Wasserabläufe zu werfen;
 - das Ausschütteln und Hinauswerfen von Gegenständen aus Fenstern, von Terrassen und Balkonen;
 - die Benützung von Waschmaschinen, Wäschetrocknern etc. zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr, und das starke Laufenlassen von Wasser zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr;
 - in der Wohnung Wäsche zu trocknen;
 - Keller mit offenem Licht oder brennenden Rauchwaren zu betreten;
 - der Strombezug ab allgemeinem Zähler für Kühltruhen, Maschinen usw. ohne schriftliche Bewilligung durch den Vermieter;
 - das Füttern von Tieren und Vögeln von Fenstern und Balkonen aus;
- Im übrigen wird auf die jeweils geltende Polizeiverordnung hingewiesen.

8. Storen / Jalousieläden

Zur Vermeidung von Lärm und Sachbeschädigungen bei Unwetter ist den Fenstern, Jalousieläden und Storen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Sie müssen geschlossen, eingezogen oder befestigt werden. Sonnenstoren sind bei Sturm, Regen, Gewittern oder bei Nichtgebrauch vollständig einzufahren bzw. hochzukurbeln. Werden durch Unachtsamkeit oder Versäumnis die Storen durch Witterungseinflüsse beschädigt, müssen die Kosten durch den Verursacher getragen werden.

9. Grillieren / Gartenfeste

Grillieren auf dem Balkon, auf Dachterrassen oder im Garten ist grundsätzlich nicht verboten. Der Balkon ist allerdings kein idealer und teilweise sogar gefährlicher Grillplatz. Rücksichtnahme ist oberstes Gebot. Im Interesse des nachbarschaftlichen Friedens ist eine gewisse Zurückhaltung beim Grillieren und bei Gartenfesten angezeigt. Es wird empfohlen, gasbetriebene Grillgeräte zu verwenden. Die Nachtruhezeiten müssen zwingend eingehalten werden.

10. Balkone / Gartensitzplätze

Allfällige Abflüsse sind regelmässig zu reinigen; vom Mieter nicht behebbare Verstopfungen von Abflüssen sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden. Für Folgeschäden ist der Mieter haftbar.

11. Lift

Die in den Liftkabinen angebrachten Betriebsanweisungen sind genau einzuhalten, das Rauchen ist zu unterlassen. Bei unbefugter Benützung der Liftanlage lehnt der Vermieter jede Haftung ab.

12. Parkplätze und Autoeinstellhalle

Auf den Parkplätzen dürfen ausser Fahrzeugen keine anderen Gegenstände oder Abfälle deponiert werden. Die Reinigung der Aussenparkplätze ist Sache der/der Mieter/Mieterin. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Die für die Besucher reservierten Parkplätze sind ausschliesslich für Besucher, d.h. für kurzfristige, über einige Stunden bleibende Gäste und nicht für Autos der Bewohner bestimmt. Den Kindern ist das Spielen in der Autoeinstellhalle, auf gedeckten Abstellplätzen und offenen Parkplätzen aus Sicherheitsgründen untersagt. Jegliche Haftung wird abgelehnt.

13. Fahrverbot

Jegliches Befahren der für Fussgänger reservierten Verbindungswege innerhalb den Siedlungen mit motorisierten Fahrzeugen ist generell verboten.

14. Geltung

Diese Hausordnung ist für alle Bewohner und deren Besucher und Gäste verbindlich.

15. Konfliktlösung

Konflikte und Meinungsverschiedenheiten versuchen die Betroffenen in erster Linie im direkten Gespräch zu bereinigen. Führt dies nicht zu einer Lösung, kann die Geschäftsstelle beigezogen werden.

16. Sanktionen

Bei Missachtung dieser Hausordnung kann das Mietverhältnis nach wiederholter, erfolgloser Ermahnung durch den Vermieter gekündigt werden und den Ausschluss aus der Genossenschaft zur Folge haben.

17. Haftung

Für Unfälle und Schäden, welche auf die Missachtung der Hausordnung zurückzuführen sind, haftet der/die betreffende Mieter/Mieterin.

Zürich, September 2006